

## 49 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

**über die Regierungsvorlage (21 der Beilagen): Bundesgesetz über eine Zusatzbestimmung zu Art. 57 § 1 CIM, Art. 53 § 1 CIV und Art. 21 des Zusatzübereinkommens zur CIV über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden (Goldfranken-Berechnungsgesetz)**

Die internationalen Übereinkommen CIM/CIV und Zusatzübereinkommen zur CIV enthalten jeweils die Bestimmung, daß als Franken im Sinne dieser Übereinkommen Goldfranken im Gewicht von 10/31 Gramm und 0,900 Feingehalt gelten.

Diese Bestimmung hat ihren Zweck, die in den Übereinkommen genannten Beträge für Konventionalstrafen, Haftungshöchstgrenzen u. a. in einer im Wert möglichst stabilen internationalen Währungseinheit auszudrücken, bis vor kurzer Zeit zufriedenstellend erfüllt und war dadurch, daß es eine offizielle Goldnotierung gab, ohne Schwierigkeiten anwendbar.

Die in den letzten Jahren aufgetretenen Erschütterungen im internationalen Währungssystem, verbunden mit einem weitgehenden Abgehen von der Goldparität, haben dazu geführt, daß die Umrechnung nur noch über den Freimarktpreis des Goldes möglich gewesen wäre.

Es ergibt sich sohin die Situation, daß eine rechtlich einwandfreie und praktisch sinnvolle Anwendung von Bestimmungen der Überein-

kommen, die Goldfrankenbeträge enthalten, derzeit nicht möglich ist.

Es bestehen daher bei den Vertragsstaaten der Übereinkommen Bestrebungen, den Goldfranken im Rahmen der nächsten ordentlichen Revision durch eine andere internationale Währungseinheit zu ersetzen. Bis dahin sollen die Vertragsstaaten die Umrechnung des Goldfrankens provisorisch durch eine staatliche Zusatzbestimmung regeln.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher vor, daß der in den internationalen Übereinkommen CIM/CIV und Zusatzübereinkommen zur CIV vorgesehene Goldfranken in Österreichische Schilling über die Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds umzurechnen ist, wobei drei Goldfranken einem Sonderziehungsrecht entsprechen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 29. Juni 1979 in Verhandlung genommen. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (21 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1979 06 29

**Mondl**  
Berichterstatter

**Dr. Tull**  
Obmann